

Die Steuereinnahmen der Gemeinden

Ab 1949

- Fakultative Beteiligung am Aufkommen der Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung:
 - Grundsteuer A und B
 - Gewerbesteuer (Ertrag, Kapital, Lohnsumme)
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Vermögensteuer
 - Erbschaftsteuer
 - Verkehrssteuern (ohne Umsatzsteuer und Beförderungssteuer)
 - Biersteuer
 - Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis

Änderungen ab 1958

- Zuweisung des Aufkommens der Grundsteuer an die Gemeinden
- Zuweisung des Aufkommens der Gewerbesteuer an die Gemeinden
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

Änderungen ab 1970

- Direkte Zuweisung eines Anteils am Aufkommen der Einkommensteuer in Höhe von 14 % an die Gemeinden
- Abführung einer Gewerbesteuerumlage (hälftig an Bund und Länder)
- Zuweisung des Aufkommens an örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern an die Gemeinden
- Zwingende zusätzliche Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen der Länder aus der neu als Gemeinschaftsteuer fungierenden Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

Änderungen ab 1980

- Abschaffung der Lohnsummensteuer
- Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Einkommensteuer auf 15 %

Änderung ab 1993

- Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags mit 12 %

Änderungen ab 1998

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer
- Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 2,2 %

Änderungen ab 2009

- Direkte Beteiligung der Gemeinden mit 12 % am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen

Somit Stand 2009

- Ertragshoheit an den Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbeertragsteuer)
- Abführung einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder¹
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Einkommensteuer mit 15 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer, die bisher dem Zinsabschlags unterlagen, mit 12 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 2,2 %
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Ertragshoheit an den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern

¹ Auf einen Nachweis der zahlreichen Änderungen bei der Gewerbesteuerumlage wurde verzichtet.